

Mahnverfahren bei Schulversäumnissen und Befreiung vom Unterricht

1.1 Fernbleiben vom Unterricht

Das Melden und Anzeigen von Schulversäumnissen hat das Ziel eine Verhaltensänderung – die schnelle Wiederaufnahme des Schulbesuchs - herbeizuführen. Der Zeitraum zwischen Schulversäumnis und einsetzenden Maßnahme sollte daher kurz gehalten werden.

Schulen sind grundsätzlich gehalten, Schulverweigerung bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern mit pädagogischen und erzieherischen Mitteln präventiv zu begegnen. Da Schulversäumnisse verschiedene, ggf. auch sehr persönliche, Gründe haben kann, sind vor dem Einleiten eines Bußgeldverfahrens oder dem Ausschulen daher die schulischen Beratungs- und Unterstützungssysteme (Beratungslehrkräfte, Schulsozialpädagoge) einzubeziehen und zu nutzen.

Die Verfahrensweise bei Schulversäumnissen beschreiben die **Ergänzenden Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht**, hier: §§ 58 bis 59a, §§ 63 bis 67 und § 70 **Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)**;

RdErl. d. MK v. 1.12.2016 – 26 – 83100 – VORIS 22410. (siehe auch SVBl 12/2016).

Neben den vorhandenen Rechtsgrundlagen hat auch der Landkreis Friesland ein *Handlungskonzept für Schulverweigerung* erstellt.

Einzelheiten hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler enthält die Erklärung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zur „*Stellung des Schülers in der Schule*“.

Bei Bafög-Empfängerinnen und Empfängern ist zudem eine umgehende Meldung der Fehlzeiten an den Landkreis notwendig. Darauf wurden die BBS Varel im vergangenen Schuljahr wiederholt hingewiesen.

Das Dokumentieren von Fehlzeiten – im Klassenbuch - stellt bei Rechtsverfahren und bei der Ausweisung von Fehlzeiten auf Zeugnissen eine unentbehrliche rechtliche Grundlage dar.

In der nachfolgenden Tabelle sind Hinweise zum Ablauf des Mahnverfahrens erläutert.

Die oben genannten rechtlichen Grundlagen und das Handlungskonzept des Lk Friesland sind auf SharePoint in den Ordnern <000 BBS Varel> <031 Formulare-Lehrkräfte-Informationen-Klassen-und Unterrichtsorganisation> <205 Schulversäumnisse-Mahnungen> veröffentlicht.

1.2 Fehlzeitenregelung

Nimmt eine Schülerin / ein Schüler mehrere Stunden an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen teil, sind der Schule der Grund des Fernbleibens und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens unverzüglich mitzuteilen (vgl. Schulordnung der BBS Varel).

Die Mitteilung kann zunächst fernmündlich oder elektronisch erfolgen (siehe Meldeformular auf der Homepage der BBS Varel). Eine schriftliche Begründung ist allerdings entsprechend der Fehlzeitenregelung umgehend nachzureichen.

Bei länger als dreitägigem Fehlen oder in sonstigen besonders begründeten Fällen ist eine **ärztliche Bescheinigung** beizubringen.

In besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung zusätzlich eine amtsärztliche Bescheinigung verlangen. Dauert die Krankheit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist unverzüglich eine neue Bescheinigung vorzulegen.

Die Kosten der Bescheinigung tragen bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Erziehungsberechtigten.

Die Mitteilungspflicht obliegt den Erziehungsberechtigten nach § 55 Abs. 1 NSchG und den außer ihnen nach § 71 Abs. 2 NSchG Verantwortlichen (Ausbildende und ihre Beauftragten), solange die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres obliegen die vorstehend genannten Pflichten der Schülerin oder dem Schüler selbst.

1.3 Maßnahmen und Mahnverfahren bei Schulversäumnissen

Sachverhalt	Maßnahmen	Hinweis
Eine Schülerin / ein Schüler fehlt unentschuldigt einzelne Unterrichtsstunden oder nimmt an verbindlichen Schulveranstaltungen nicht teil.	<p>Maßnahme 1: Die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler werden bei der ersten ungeklärten Fehlzeit kontaktiert und informiert, um den Sachverhalt zu klären. Kommt kein Kontakt zustande sind die Erziehungsberechtigten bzw. die Schülerinnen und Schüler, schriftlich über den Sachverhalt zu informieren (Mahnschreiben 1a, 1b). Ggf. ist ein Beratungsgespräch unter Beteiligung des schulischen Beratungs- und Unterstützungssystems anzubieten.</p>	<p>Die Information durch die Klassenlehrkraft kann telefonisch oder persönlich erfolgen.</p> <p>Formulare: Mahnschreiben 1a Mahnschreiben 1b</p> <p>Die Maßnahme ist zu dokumentieren.</p>
Die unentschuldigten Fehlzeiten setzen sich weiter fort.	<p>Maßnahme 2: Spätestens bei drei unentschuldigten Versäumnissen innerhalb von 10 Schulbesuchstagen wird ein erneuter Kontaktversuch unternommen und mit einem Anschreiben (Mahnschreiben 2a, 2ab, 2b) auf mögliche Folgen und Konsequenzen hingewiesen. Die Schreiben informieren darüber, dass eine Meldung der Fehlzeiten an das Ordnungs- bzw. Jugendamt zur Folge hat bzw. bei nicht mehr schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern eine Klassenkonferenz nach § 61a NSchG über eine Ausschulung entscheidet. Für die Ausschulung und die Bücherrückgabe werden bereits Fristen gesetzt. Es ist ein Beratungsgespräch unter Beteiligung des schulischen Beratungs- und Unterstützungssystems anzubieten.</p>	<p>Formulare: Mahnschreiben 2a Mahnschreiben 2ab Mahnschreiben 2b</p> <p>Die Maßnahme ist zu dokumentieren.</p>
Die unentschuldigten Fehlzeiten setzen sich weiter fort.	<p>Maßnahme 2 (alternativ bzw. ergänzend): Spätestens bei drei unentschuldigten Versäumnissen innerhalb von 10 Schulbesuchstagen kann neben dem Mahnverfahren eine Attestpflicht auferlegt werden.</p>	<p>Formulare: Attestpflicht 4</p> <p>Die Maßnahme ist zu dokumentieren.</p>
Die Unterrichtsversäumnisse werden nicht entschuldigt und Fortsetzung des schulverweigernden Verhaltens. Die unentschuldigten Fehlzeiten setzen sich weiter fort.	<p>Maßnahme 3: Bei weiteren unentschuldigten Versäumnissen wird ein erneuter Kontaktversuch unternommen und mit einem Anschreiben (Mahnschreiben 3a) die Fehlzeiten an das Ordnungs- bzw. Jugendamt über die Fehlzeiten informiert. Mahnschreiben 3b informiert nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler über die Ausschulung nach Entscheidung der Klassenkonferenz nach § 61a NSchG. Ein Beratungsgespräch kann auf Wunsch erfolgen.</p>	<p>Formulare: Mahnschreiben 3a [Mahnschreiben 3b]</p> <p>Die Maßnahme ist zu dokumentieren.</p>
Die Unterrichtsversäumnisse werden nicht entschuldigt und Fortsetzung des schulverweigernden Verhaltens.	<p>Maßnahme 4: Bei weiteren unentschuldigten Versäumnissen von (schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern) wird ein erneuter Kontaktversuch unternommen und mit den Mahnschreiben 2a – ggf. 2b – das Mahnverfahren fortgesetzt.</p>	<p>Formulare: Mahnschreiben 2a [Mahnschreiben 2b]</p> <p>Die Maßnahme ist zu dokumentieren.</p>

Berufsschülerinnen und -schüler

Schriftliche Entschuldigungen der Berufsschülerinnen und -schüler müssen den Kenntnisvermerk des Ausbildenden oder seines beauftragten Ausbilders enthalten (vgl. Schulordnung).

Nach § 71 haben Ausbildende den Auszubildenden die zur Erfüllung der schulischen Pflichten und zur Mitarbeit in Konferenzen, in deren Ausschüssen, im Schulvorstand und in der Schülersvertretung erforderliche Zeit zu gewähren und die Auszubildenden zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten

Wichtig: BAföG-Empfängerinnen und -empfänger

Fehlzeiten sind unverzüglich (Mitteilungspflichten nach § 47 BAföG) zu melden. Der Landkreis Friesland fordert, sowohl unentschuldigte als auch entschuldigte Fehltage unverzüglich über das Sekretariat anzuzeigen. Die Rückforderung zu Unrecht bezogener Zahlungen stellt einen erheblichen Verwaltungsaufwand dar und ist zugleich für die Empfängerinnen und Empfänger mit oft schwerwiegenden persönlichen und finanziellen Belastungen verbunden.

Die Inhalte der DSGVO sind bei Meldungen zu berücksichtigen!

2. Befreiung vom Unterricht

Über die Befreiung vom Unterricht von bis zu drei Monaten oder sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen entscheidet die Schulleitung.

Eine Befreiung vom Unterricht ist lediglich in begründeten Ausnahmefällen und bei rechtzeitigem Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin / des volljährigen Schülers möglich.

Der Antrag erfolgt formlos in schriftlicher Form über die Klassenlehrkraft an die Schulleitung. Er sollte der Schulleitung mindestens zwei Wochen vor dem ersten Tag der Befreiung vorliegen.

An den BBS Varel können die Klassenlehrkräfte über die Befreiung einzelner Unterrichtsstunden bis zu einem Unterrichtstag entscheiden. Auch für die Befreiung einzelner Unterrichtsstunden ist ein formloser Antrag zu stellen.

Unmittelbar vor und nach den Ferien oder Sonn- und Feiertagen darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.

Über die Befreiung von Unterrichtstagen, die an die Ferien oder an Sonn- und Feiertage grenzen, entscheidet grundsätzlich die Schulleitung.